

Zeltplatz- und Gemeinschaftsquartier-Ordnung für den 69. NÖ LFLB in Traisen



1. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen des örtlichen Veranstalters am Campingplatz und in den Gemeinschaftsquartieren ist unbedingt Folge zu leisten. Die Aufsichtspersonen stehen auch für Auskünfte zur Verfügung und sind bei Notfällen zu verständigen.
2. Für die Nutzung des Zeltplatzes und für die Gemeinschaftsquartiere ist eine Kautions nach Zuweisung eines Zeltplatzes bzw. des Gemeinschaftsquartiers in bar zu hinterlegen. **Die Kautions beträgt pro Zeltplatz aufgrund des angrenzenden Brunnenschutzgebiet EUR 200,-. Für ein Gemeinschaftsquartier heben wir EUR 100,- Kautions ein.** Die Retournierung der Kautions erfolgt vor Abreise nach Besichtigung des jeweiligen Zeltplatzes bzw. Gemeinschaftsquartierplatzes durch die zuständige Aufsichtsperson. Der Veranstalter behält sich vor für den Fall der Nichteinhaltung dieser Zeltplatzordnung oder bei groben Verstößen die gesamte Kautions einzubehalten.
3. **Ein Zeltplatz ist 10m x 10m groß.** Die Zelte sind ausschließlich auf den zugewiesenen Standplätzen aufzubauen. Der Stromverbrauch ist auf 1200 Watt pro Zeltplatz beschränkt. Es ist verboten, außerhalb des angemieteten Zeltplatzes Sachen abzustellen; dies gilt auch für Fahrzeuge und Anhänger. Wird mehr Platz benötigt, ist ein zweiter Zeltplatz anzumieten. **Grabungsarbeiten (z.B. für Wassergräben) dürfen nicht durchgeführt werden.**
4. Der Zeltplatz steht ab **Freitag, 28.6.2019, 10 Uhr** zur Verfügung und muss spätestens am **Sonntag, 30.6.2019 bis 13.00 Uhr** geräumt sein und in ordentlichem Zustand verlassen werden. Bei Räumung und Abreise nach diesem Zeitpunkt wird keine Kautions mehr erstattet.
5. Die allgemeine Nachtruhe von 22:00 bis 6:00 Uhr ist einzuhalten und die Lärmentwicklung auch untertags auf das Notwendigste zu beschränken. Das Festzelt und das Discozelt haben längere Öffnungszeiten.

6. Für den Abfall stehen Container für „normalen“ Haushaltsmüll bereit. Müllsäcke gibt es bei der **Anmeldung, Bezahlung und Hinterlegung der Kautions direkt am Zeltplatz.** Sperriges Gut (Campingliegen, Bänke, ...) darf nicht vor Ort entsorgt werden. WC-Anlagen, Wasch- und Duschgelegenheiten sind sauber zu halten. Verstöße gegen diese Bestimmungen können zur Einbehaltung der Kautions führen.

7. Das Entzünden von offenem Feuer (Lager-, Sonnwend- oder sonstige „Brauchtumsfeuer“) sowie die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist verboten. Am Campingplatz ist Grillen erlaubt, in den Gemeinschaftsquartieren logischerweise nicht. Alle Feuerwehrmitglieder müssen hier mit Vorbildwirkung agieren. **Bei den Gemeinschaftsquartieren handelt es sich um Schulen und deshalb ist in den Gebäuden absolutes Rauch- und Feuerverbot.**

8. Sämtliche Einrichtungsgegenstände in den Gemeinschaftsquartieren sowie Bäume und Sträucher sind in ihrem Zustand zu erhalten und nicht zu beschädigen. Allfällige Schäden und Verunreinigungen werden der verursachenden Wehr in Rechnung gestellt.

9. Grobe Verstöße gegen diese Zeltplatzordnung werden der Bewerbungsleitung gemeldet und können eine etwaige Disqualifikation beim Bewerb nach sich ziehen. Verstöße gegen strafgesetzliche Bestimmungen werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht sowie dem Landesfeuerwehrkommando NÖ und der Bewerbungsleitung sofort gemeldet. Die Aufsichtspersonen bzw. Feuerwehrstreife sind angewiesen, bei groben Verstößen, wie Sachbeschädigung, Vandalismus, Raufhandel usw. die jeweilige Bewerbungsgruppe ohne Rückerstattung der bisher geleisteten Zahlungen des Platzes zu verweisen. Dies kann auch zur Disqualifizierung der betreffenden Bewerbungsgruppe führen. Insbesondere sind die Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes einzuhalten.

Der örtliche Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstähle, Unfälle sowie daraus entstandene Schäden.